

Beiträge für Kinder in Notbetreuung - Monate Januar, Februar und März 2021

Sehr geehrte Eltern,

für den Monat Januar und bis zum 21. Februar galt für die Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen die Vorgabe einer Notbetreuung und nur ein Teil der Kinder wurde in der Einrichtung betreut.

Für diejenigen Eltern, die ihre Kinder in den Monaten Januar und Februar 2021 gar nicht oder nur an wenigen Tagen in die Einrichtung gebracht haben, hat die Bayerische Staatsregierung einen Beitragsersatz angekündigt. Laut aktuellen Mitteilungen ist diese Regelung auf den Monat März 2021 erweitert worden.

Der Beitragsersatz gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 für die Monate Januar, Februar und März 2021 und ist ein Angebot an die Träger der Kindertageseinrichtungen. Wir reichen dieses Angebot gerne an Sie weiter, dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- Ihr Kind hat die Kindertageseinrichtung im betreffenden Monat an nicht mehr als fünf Tagen besucht.
- Ein Elternbeitrag wurde nicht gezahlt.

Beispiel:

Ihr Kind besucht die Kindertageseinrichtung im Januar 2021 insgesamt an sieben Tagen und im Februar 2021 an insgesamt fünf Tagen.

Für den Monat Januar 2021 kann kein Beitragsersatz geleistet werden, da die Bagatellgrenze von fünf Tagen überschritten wurde. Für den Monat Februar 2021 hingegen kann der Beitragsersatz erfolgen.

Wir werden die Beiträge und die möglichen Erstattungen nach den tatsächlichen Betreuungstagen in den Monaten **Januar und Februar** ermitteln und mit dem Beitragseinzug im März 2020 berechnen.

Dabei werden wir berücksichtigen, dass der Beitrag für den Januar von allen bezahlt wurde und der Beitrag im Februar nicht eingezogen wurde. Sollte daher ein staatlicher Beitragsersatz möglich sein, werden wir schon gezahlte Beiträge zurückerstatten bzw. mit dem Beitrag für März verrechnen.

Sollte aufgrund der tatsächlichen Betreuungstage keine staatliche Erstattung möglich sein, wird der Beitrag evtl. noch nachträglich erhoben.

Ebenso werden im März die Kosten für das Mittagessen der beiden Monate ermittelt und eventuelle Erstattungen bzw. Nachzahlungen ermittelt.

Der Beitrag für den Monat März und das Essensgeld für März werden wieder in der ursprünglichen Höhe abgebucht. Sollte der staatliche Beitragsersatz für März in Anspruch genommen werden können, wird dies im Monat April verrechnet.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kindern alles Gute und bleiben Sie gesund

Mit freundlichen Grüßen

Stiftung KiTA - Zentrum St. Simpert